

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur
an der Technischen Universität München**

Vom 10. Juni 2016

**Lesbare Fassung
in der Fassung der 3. SammelÄS vom 19. Juni 2019**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsverfahren

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ („M.A.“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Eine Aufnahme des Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.
- (2) ¹Der Studiengang baut konsekutiv auf den achtsemestrigen Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München auf. ²Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 60 (40 Semesterwochenstunden), verteilt auf zwei Semester. ³Hinzu kommen maximal sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. ⁴Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur beträgt damit mindestens 90 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt drei Semester.
- (3) ¹Sofern ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachgewiesen wird, für das weniger als 240 Credits, jedoch mindestens 180 Credits vergeben wurden, ist die Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Credits aus dem Bereich Landschaftsarchitektur des fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebots der Technischen Universität München.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur wird nachgewiesen durch
 1. folgende Abschlüsse:
 - a) einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen achtsemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in dem Studiengang Landschaftsarchitektur oder dem Studiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung in der Studienrichtung Landschaftsarchitektur oder einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von 240 Credits,
 - b) einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen qualifizierten Abschluss in einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von mindestens 180 Credits; wurde zusätzlich ein mindestens sechsmonatiges, in- oder ausländisches Berufspraktikum im Berufsfeld Landschaftsarchitektur erbracht, das 30 Credits entspricht, sind die übrigen 30 Credits gemäß § 35 Abs. 3 spätestens zum Beginn der Master's Thesis nachzuweisen; andernfalls muss ein solches Berufspraktikum sowie die fehlenden Credits gemäß § 35 Abs. 3 bis spätestens zu Beginn der Master's Thesis nachgewiesen werden; anstelle eines Berufspraktikums können auch zusätzlich

erworbene 30 Credits aus einem Studium an einer ausländischen Hochschule in der Studienrichtung Landschaftsarchitektur eingebracht werden,

2. hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 9 der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 9. Januar 2014 in der jeweils geltenden Fassung oder adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; in letzterem Fall ist von Studierenden, deren Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) (mindestens 88 Punkte), das „International English Language Testing System“ (IELTS) (mindestens 6,5 Punkte) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen; wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von mindestens 20 Credits in englischsprachigen Prüfungsmodulen erbracht oder wurde ein mindestens sechsmontatiges Berufspraktikum im englischsprachigen Ausland absolviert oder wurde die Bachelor's Thesis in englischer Sprache verfasst, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen,
 3. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 3.
- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung in der Studienrichtung Landschaftsarchitektur der Technischen Universität München oder mit einem vergleichbaren Abschluss erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen und diese den fachlichen Anforderungen des Masterstudienganges Landschaftsarchitektur entsprechen.
 - (3) Zur Feststellung nach Abs. 2 wird der Modulkatalog des achtsemestrigen Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München herangezogen.
 - (4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Anrechnung von Kompetenzen bei der Prüfung der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet die Kommission zum Eignungsverfahren unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.
 - (5) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag zum Masterstudium zugelassen werden. ²Der Antrag darf nur gestellt werden, wenn bei einem achtsemestrigen Bachelorstudiengang Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 200 Credits zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorgelegt werden. ³Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums vorzulegen.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) ¹Neben den deutschsprachigen Modulen werden ausreichend Module in englischer Sprache angeboten. ²Es besteht daher auch die Möglichkeit, den Masterstudiengang in ausschließlich englischer Sprache zu studieren. ³Sofern Studierende bei der Bewerbung keine Deutschkenntnisse nachgewiesen haben, wird in der Zulassung die Auflage

ausgesprochen, dass bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens ein Modul erfolgreich abzulegen ist, in dem integrativ Deutschkenntnisse erworben werden. ⁴Das Angebot wird vom Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gegeben. ⁵Freiwillig erbrachte außercurriculare Angebote wie z.B. Deutschkurse des TUM Sprachenzentrums werden ebenfalls anerkannt. ⁶Die Sprache der jeweiligen Pflichtmodule ist in Anlage 1 gekennzeichnet.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) ¹Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. ²Im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur mit einer Regelstudienzeit von 3 Semestern gelten abweichend von § 10 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 APSO daher folgende Fristen:
In den in Anlage 1 festgelegten Modulen sind
1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 30 Credits,
 2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 60 Credits,
 3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 90 Credits
- zu erbringen.
- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Projekt Wahlmodulen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss Landschaftsarchitektur der Fakultät für Architektur.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß § 12 und § 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Projektarbeiten, Laborleistungen, Präsentationen, Lernportfolios und wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours.
- a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.

- b) ¹**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteile können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁴Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- c) ¹Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen, Entwürfe etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Entwurfsaufgaben, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation sowie ein Fachgespräch Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Entwürfe als landschaftsarchitektonisch gestalterische Projektarbeiten können auch Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen. ⁴Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ⁵Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. ⁶Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. ⁷Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁸Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung

der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. ⁵Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- j) ¹Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich bzw. zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben a) bis i) sein. ⁵Die

Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben, Prüfungsform und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungselemente sind in der Modulbeschreibung anzugeben.

- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 und 2 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.
- (3) Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Modulen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 42

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
 2. die Master's Thesis gemäß § 46 sowie
 3. die in § 45 aufgeführten Studienleistungen.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 30 Credits in den Projekt Wahlmodulen und mindestens 30 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) ¹Die Wiederholung von Prüfungen ist im § 24 APSO geregelt. ²Wiederholungsprüfungen werden im folgenden Semester angeboten. ³Für die Wiederholung von nicht bestandenen Modulteilprüfungen bei Modulen, die sich mindestens über zwei Semester erstrecken, gilt § 24 Abs. 4 Satz 5 APSO.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45

Studienleistungen

¹Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in den Modulen gemäß Anlage 1 nachzuweisen. ²Anstelle der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 in Wahlmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen kann in Wahlmodulen auch die Erbringung von Studienleistungen verlangt werden. ³Der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 zu

erbringende Creditumfang an Prüfungsleistungen im Wahlbereich reduziert sich in diesen Fällen entsprechend.

§ 45 a Multiple-Choice- Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 46 Master's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. ²Die Master's Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der Fakultät für Architektur der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). ³Die fachkundig Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) ¹Die Master's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden. ²Studierende können auf Antrag vorzeitig zur Master's Thesis zugelassen werden, wenn 40 Credits erreicht wurden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) ¹Der Abschluss der Master's Thesis besteht aus einer wissenschaftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt. ²Der Vortrag geht nicht in die Benotung ein.
- (5) ¹Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekostand von mindestens 90 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 und der Master's Thesis errechnet. ³Die Ergebnisse der Modulprüfungen in den Modulen der Anlage 2 (bei Studierenden gemäß § 35 Abs. 3) fließen nicht in die Berechnung ein. ⁴Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁵Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.
- (2) Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungs- und Studienleistungen erfüllt sind.

**§ 49*)
In-Kraft-Treten**

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen. ³Abweichend von Satz 2 gilt Anlage 3: Eignungsverfahren erstmals zum Bewerbungsverfahren für das Sommersemester 2017.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München vom 11. August 2009 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 24. August 2012 außer Kraft. ²Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2016/17 ihr Fachstudium an der Technischen Universität aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 1 ab. ³Sie können auf Antrag in die neue Fachprüfungs- und Studienordnung wechseln.

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 10. Juni 2016. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.

Anlage 1: Prüfungsmodule

Erläuterungen: SWS = Semesterwochenstunden;
V = Vorlesung; Ü = Übung; SE = Seminar; PT = Projekt; EX=Exkursion;
DE = Deutsch; EN =Englisch;

* Modulprüfung setzt sich aus Modulteilprüfungen gemäß § 6 Abs. 6 APSO zusammen.

In der Regel ist die Unterrichtssprache Deutsch, insbesondere bei Übungen und Projektarbeiten ist eine englischsprachige Betreuung möglich. In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Pflichtmodule

Folgende Module müssen in den vorgegebenen Semestern erbracht werden.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	ECTS	Sprache	Prüfungsart	Prüfungsdauer
AR72054	Master's Thesis Landschaftsarchitektur	-	3	0,45	30		Wissenschaftliche Ausarbeitung	-

Projekt Wahlmodule

Mindestens eine Modulprüfung aus den Projekt Wahlmodulen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. Insgesamt sind 30 Credits aus dem Modulkatalog der *Projekt Wahlmodule* zu erbringen.

Projekt

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	ECTS	Sprache	Prüfungsart	Prüfungsdauer
AR30373	Projekt - Green Technologies MA	PT+SE	1/2	6+2	15	DE/EN	Projektarbeit	-
AR30389	Masterprojekt - Landschaftsarchitektur und industrielle Landschaft	PT+SE	1/2	6+2	15	DE/EN	Projektarbeit	-
AR30351	Masterprojekt - Landschaftsarchitektur und öffentlicher Raum	PT+SE	1/2	6+2	15	DE/EN	Projektarbeit	-
AR72051	Masterprojekt - Regionale Freiräume	PT+SE	1/2	6+2	15	DE/EN	Projektarbeit	-

Projekt Vertiefung (nur in geeigneten Fällen und in Absprache mit der modulverantwortlichen Professur)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	ECTS	Sprache	Prüfungsart	Prüfungsdauer
AR30375	Masterprojekt Vertiefung - Green Technologies MA	PT+SE	2/3	6+2	15	DE/EN	Projektarbeit	-
AR30390	Masterprojekt Vertiefung - Landschaftsarchitektur und industrielle Landschaft	PT+SE	1/2	6+2	15	DE/EN	Projektarbeit	-
AR30353	Masterprojekt Vertiefung - Landschaftsarchitektur und öffentlicher Raum	PT+SE	1/2	6+2	15	DE/EN	Projektarbeit	-
AR72052	Masterprojekt Vertiefung - Regionale Freiräume	PT+SE	1/2	6+2	15	DE/EN	Projektarbeit	-

Beispielhafter Wahlmodulkatalog

Im Rahmen des Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur müssen Wahlmodule im Umfang von mindestens 30 Credits belegt werden. Dazu stehen grundsätzlich alle Module innerhalb der folgenden thematischen Wahlmodulkataloge zur freien Auswahl bzw. sind frei kombinierbar (Bitte beachten Sie zusätzlich die jeweiligen Modulbeschreibungen und die dort empfohlenen Voraussetzungen). Es wird empfohlen, den überwiegenden Teil der Credits aus dem Wahlmodulkatalog Landschaftsarchitektur zu erbringen.

Folgende Wahlmodulkataloge zeigen einen Auszug der angebotenen Wahlmodule. Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Katalog der Wahlmodule. Eine vollständige Version der Wahlmodulkataloge wird semesterweise aktualisiert im Studiendekanat ausgelegt und auf den Webseiten des Studiengangs veröffentlicht.

a) Wahlmodulkatalog Landschaftsarchitektur *Landscape Architecture*

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	ECTS	Sprache	Prüfungsart	Prüfungsdauer
AR72032	Theorie und Kritik der Landschaftsarchitektur	V+SE	WiSe	2+2	6	DE/EN	Übungsleistung	-
AR72037	Freihandzeichnen für Landschaftsarchitekten	SE	SoSe	2	3	DE	Übungsleistung	-
AR72040	Profiles of International Landscape Architecture	SE	SoSe	2	3	EN	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR72041	Wissenschaftliche Schreibwerkstatt Landschaftsarchitektur	SE	SoSe	2	3	DE	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR72030	Praktizierte Technik der Landschaftsarchitektur MA	Ü	WiSe/SoSe	2	3	DE/EN	Projektarbeit	-
AR72047	Green Typologies - MA	SE	WiSe/SoSe	4	6	DE/EN	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR72048	Green Technologies MA	V+SE	WiSe/SoSe	2+2	6	DE/EN	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR71140	Geschichte der Gartenkunst	V+EX	WiSe + SoSe	2+2	6	DE	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR72042	Der öffentliche Raum in Theorie und Praxis	V	SoSe	2	3	DE/EN	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR72044	Research Methods in Landscape Architecture	SE	WiSe + SoSe	4	6	DE/EN	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR72053	Erneuerbare Energien und Landschaftsästhetik	V+Ü	WiSe	2+2	6	DE	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-

Wahlmodulkatalog Architektur *Architecture*

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	ECTS	Sprache	Prüfungsart	Prüfungsdauer
AR30075	Lektürekurs zur Architekturtheorie	SE	WiSe/ SoSe	4	6	DE	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR30212	Biogene Baustoffe	UE	WiSe	2	3	DE	Klausur	60
AR30298	Critical Issues in Urban Development and Architecture	SE	SoSe	2	3	EN	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR30135	Denkmalrecht in der Praxis	V	SoSe	2	3	DE	Mündlich	20
AR30202	Architekturmuseum	SE	WiSe/ SoSe	4	6	DE	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR30181	Architektur und Referenz	SE	SoSe	4	6	DE/EN	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-

b) Wahlmodulkatalog Städtebau und Raumplanung *Urban Design and Spatial Planning*

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	ECTS	Sprache	Prüfungsart	Prüfungsdauer
AR30045	Methoden und Instrumente des Städtebaus	V+Ü	WiSe	2+2	6	DE	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR30213	Der öffentliche Verkehr - Katalysator für die Stadtentwicklung	SE	WiSe/ SoSe	2	3	DE/EN	Projektarbeit	-
AR30129	Munich Plan II	SE	SoSe	4	6	DE/EN	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR30002	Raumökonomie	VO	WiSe	4	6	DE/EN	Klausur	120
AR30200	Sustainable Urbanism I	VO	WiSe	2	3	DE	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-

Wahlmodulkatalog Ökologie, Landnutzungen und Ingenieurwesen *Ecology, Land use and Engineering*

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	ECTS	Sprache	Prüfungsart	Prüfungsdauer
WZ6407	Ökologische Stadtentwicklung	V+SE	WiSe	2+2	5	EN	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
WZ2711	Dendrologie	V+Ü	WiSe+SoSe	2+2	5	DE	Klausur	60
WZ0030	Projekt Agrarsysteme	PT	WiSe+SoSe	10	10	DE	Projektarbeit	-
WZ4222	Ökoklimatologie (die Kompetenzen sind Voraussetzung für WZ4044)	V+SE		3+1	5	DE	Klausur	90
WZ4044	Ursachen und Auswirkungen von Klimaänderungen	V+Ü	WiSe	2+2	5	DE	Übungsleistung + Klausur (2:3)	90 + 60
WZ1825	Bodenkunde	V+Ü	WiSe+SoSe	3+1	5	DE	Klausur	120

c) Wahlmodulkatalog Darstellung und Design *Visualization and Design*

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	ECTS	Sprache	Prüfungsart	Prüfungsdauer
AR30366	Performance Based Design	SE	SoSe	4	6	DE/EN	Projektarbeit	-
AR30033	Freie Kunst	Ü	WiSe	4	6	DE	Projektarbeit	-
AR17006	Aquarellieren	SE	SoSe	2	3	DE/EN	Lernportfolio	-
AR17029	Figürliches Zeichnen	Ü	WiSe/SoSe	2	3	DE	Lernportfolio	-
AR61001	Farbgebung	V+Ü	WiSe	1+2	3	DE	Lernportfolio	-
AR30157	Lichttechnik	V	WiSe	4	6	DE/EN	Klausur	60

d) Wahlmodulkatalog Allgemeinbildende Fächer *General Subjects*

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	ECTS	Sprache	Prüfungsart	Prüfungsdauer
WI000159	Geschäftsidee und Markt - Businessplan-Grundlagenseminar	SE	WiSe/SoSe	2	3	DE/EN	Projektarbeit	-
WI001059	Buchführung und Rechnungswesen	V+Ü	WiSe	2+2	6	DE/EN	Klausur	120

Anlage 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld Landschaftsarchitektur entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in Landschaftsarchitektur,
- 1.3 eigenständige Erfahrung und gute Kenntnisse im Entwerfen von Freiräumen.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durch die Studienfakultät Landschaftsarchitektur durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.5 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen der Abteilung Bewerbung und Immatrikulation der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. ³Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 180 Credits bei einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang, von mindestens 210 Credits bei einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang und von mindestens 200 Credits bei einem achtsemestrigen Bachelorstudiengang; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,

2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.3 eine schriftliche Begründung von ein bis zwei DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher besonderen Fähigkeiten sie sich für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München besonders geeignet halten; die Methode des Entwerfens anhand einer spezifischen Entwurfshaltung beschreiben und die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens darlegen; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, z.B. Teilnahme an studentischen Wettbewerben, Workshops oder Summerschools, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

2.3.4 eine Mappe mit mindestens zwei Entwurfsarbeiten bestehend aus mindestens zehn Blättern im beliebigen Format mit bisherigen einschlägigen Arbeiten,

2.3.5 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs und die vorgelegten Entwurfsarbeiten selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurden und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken sowie in Gruppenarbeit erstellte

Entwürfe als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der oder die für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur zuständige Studiendekan oder Studiendekanin, mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. ³Ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin soll in der Kommission beratend mitwirken.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat Architektur im Benehmen mit dem oder der für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur zuständigen Studiendekan oder Studiendekanin. ²Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan oder die Studiendekanin. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.3 ¹Wird nach dieser Satzung die Kommission tätig, so ist die widerrufliche Übertragung bestimmter Aufgaben auf einzelne Kommissionsmitglieder zulässig. ²Wird nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben lediglich ein Kommissionsmitglied tätig, so muss dieses Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ³Werden nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zwei oder mehr Kommissionsmitglieder tätig, so muss hiervon mindestens die Hälfte Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ⁴Die Kommission stellt eine sachgerechte Geschäftsverteilung sicher. ⁵Besteht bei einem Bewertungskriterium des Eignungsverfahrens ein Bewertungsspielraum und werden bei der Bewertung dieses Kriteriums mindestens zwei Kommissionsmitglieder tätig, bewerten die Kommissionsmitglieder unabhängig nach der angegebenen Gewichtung, sofern nichts anderes geregelt ist; die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Wer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft.
- 4.3 Wer nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist:
Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Fachliche Qualifikation

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung der Technischen Universität München.

Fächergruppe	Credits TUM
Projekte Landschaftsarchitektur 1-4	41

³Wenn festgestellt wurde, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen, werden maximal 30 Punkte vergeben. ⁴Fehlende Kompetenzen werden entsprechend den Credits der zugeordneten Module des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung der Technischen Universität München abgezogen.

2. Abschlussnote

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 180 Credits errechnete Schnitt besser als 2,5 ist, werden zwei Punkte vergeben. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 30. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 180 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 180 Credits. ⁶Die Bewerber oder Bewerberinnen haben diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern.

⁷Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 180 Credits errechnet.

⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ¹⁰Bei der Notenermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

3. Begründungsschreiben

¹Die schriftliche Begründung wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Begründungsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- a) kann die besondere Eignung und besondere Leistungsbereitschaft für den Masterstudiengang durch Argumente und einschlägige Beispiele (siehe 2.3.3) überzeugend begründen,
- b) kann die Methode des Entwerfens, d.h. der konzeptionellen und gestaltgebenden Lösung von räumlichen Aufgaben, anhand einer spezifischen Entwurfshaltung beschreiben,
- c) kann Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anwenden, indem eigene Gedanken und zitierte Quellen strukturiert und nachvollziehbar dargelegt werden.

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig die Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

4. Entwürfe

¹Die einzureichenden selbstständig angefertigten Entwurfsarbeiten werden von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 30 Punkten bewertet. ²Werden mehr als zwei Entwurfsarbeiten eingereicht, wählen die Kommissionsmitglieder zunächst die beiden besten Entwürfe zur Bewertung aus. ³Die Entwürfe werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

- a) Idee (Innovativität, Deutlichkeit, Angemessenheit einer Entwurfskonzeption und Problemlösung)
- b) Durcharbeitung (Einbezug konstruktiv-technischer, rechtlicher, ökologischer, ökonomischer und sozialer Anforderungen)
- c) Formgebung (Gestaltungskraft und Lesbarkeit in der räumlichen Umsetzung)

⁴Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig die Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁵Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.2 ¹Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. ²Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.1.3 Wer mindestens 80 erreicht hat, erhält eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.

5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 60 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern oder Bewerberinnen einzuhalten. ⁶Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.

5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. besondere Leistungsbereitschaft für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur gemäß der unter Nr. 2.3.3 für die Beurteilung des Begründungsschreibens genannten Kriterien,
2. Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
3. vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in Landschaftsarchitektur,
4. eigenständige Erfahrung und gute Kenntnisse im Entwerfen von Freiräumen,
5. persönliche Eignung belegt durch die Fähigkeit, Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend darzustellen und auf gestellte Fragen angemessen zu antworten (nach Gesprächsverlauf).

⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein.
⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Landschaftsarchitektur vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

- 5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der fünf Schwerpunkte, wobei die fünf Schwerpunkte gleich gewichtet werden. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 100 fest, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.2.4 ¹Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 (Auswahlgespräch) sowie der Punkte aus 5.1.1.1 (fachliche Qualifikation) und 5.1.1.2 (Note). ²Wer 120 oder mehr Punkte erreicht hat, wird als geeignet eingestuft.
- 5.2.5 ¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern oder Bewerberinnen ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Wer den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.